Deutscher Bundestag **Drucksache 16/3178**

16. Wahlperiode 26. 10. 2006

Bericht*

des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 16/2709, 16/3035 –

Entwurfs eines Gesetzes zur Einführung einer Biokraftstoffquote durch Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und zur Änderung energie- und stromsteuerrechtlicher Vorschriften (Biokraftstoffquotengesetz – BioKraftQuG)

Bericht der Abgeordneten Norbert Schindler und Reinhard Schultz (Everswinkel)

1. Verfahrensablauf

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksachen 16/2709, 16/3035 in seiner 54. Sitzung am 28. September 2006 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, dem Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, dem Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, dem Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und dem Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen. Die mitberatenden Ausschüsse haben sich in ihren Sitzungen am 25. Oktober 2006 mit der Vorlage befasst. Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf in seinen Sitzungen am 29. September 2006, 16. Oktober 2006 und abschließend am 25. Oktober 2006 beraten. Der Finanzausschuss hat am 18. Oktober 2006 eine öffentliche Anhörung zu der Thematik durchgeführt.

2. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Mit diesem Gesetzentwurf beabsichtigt die Bundesregierung, Biokraftstoffe nicht länger durch Steuervergünstigungen zu fördern, sondern durch eine Biokraftstoffquote. Diese Umstellung ist nötig, um den Haushaltskonsolidierungskurs weiter fortsetzen, ohne dabei die erfreulich dynamische Entwicklung der im Verkehr und zu Heizzwecken eingesetzten Biokraft- und Bioheizstoffe zu bremsen. Der Gesetzentwurf hat zum Ziel, den Ausbau der Biokraft- und Bioheizstoffe auf eine dauerhaft tragfähige Basis zu stellen, um die energie- und umweltpolitischen Ziele Versorgungssicherheit und Klimaschutz zu sichern und durch den weitestgehenden Ersatz der Steuerbegünstigungen durch eine unternehmensbezogene Quotenpflicht zum Subventionsabbau und zur Haushaltskonsolidierung beizutragen.

Der Gesetzentwurf sieht im Wesentlichen folgende Maßnahmen vor:

– Die Mineralölwirtschaft wird ab dem 1. Januar 2007 durch eine Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BIMSchG) verpflichtet, einen wachsenden Mindestanteil von Biokraftstoffen, entweder als Beimischung oder durch Inverkehrbringen reinen Biokraftstoffs zu vertreiben:
  – Wird Dieselkraftstoff in Verkehr gebracht, ist ein Anteil von mindestens 4,4 Prozent Biokraftstoff sicherzustellen, bezogen auf den Energiegehalt der Gesamtmenge von Otto- oder Dieselkraftstoff zuzüglich des Biokraftstoffanteils.

* Die Beschlussempfehlung ist gesondert auf Bundestagsdrucksache 16/3156 verteilt worden.

  - Wird Ottokraftstoff in Verkehr gebracht, ist für die Jahre 2007 bis 2009 jeweils ein Anteil von mindestens 2 Prozent und ab dem Jahr 2010 von 3 Prozent Biokraftstoff sicherzustellen, bezogen auf den Energiegehalt der Gesamtmenge von Otto- oder Dieselkraftstoff zuzüglich des Biokraftstoffanteils.
  - Unbeschadet davon beträgt der Mindestanteil von Biokraftstoff an der Gesamtmenge von Otto- und Dieselkraftstoff im Jahr 2009 5,7 Prozent und ab dem Jahr 2010 6 Prozent, bezogen auf den Energiegehalt der Gesamtmenge von Otto- und Dieselkraftstoff zuzüglich des Biokraftstoffanteils.
- Bei Nichterfüllung ist eine Sanktionsregelung vorgesehen. Sie beträgt 0,50 Euro pro Liter für Fettsäuremethylester und 0,80 Euro pro Liter für Bioethanol.
- Die Erfüllung der Quotenpflicht kann vertraglich auf Dritte übertragen werden.
- Die Quote wird auch für diejenigen Lieferanten fingiert, die ausschließlich reine Biokraftstoffe in Verkehr bringen.
- Biokraftstoffe der ersten Generation und E 85, die in die Quote fallen, werden nicht mehr steuerlich begünstigt. Auch Lieferanten, die ausschließlich reine Biokraftstoffe in Verkehr bringen, erhalten eine Steuerbegünstigung nur für die Biokraftstoffmengen, die über die Quotenhöhe hinaus abgesetzt werden. Die steuerliche Förderung reiner Biokraftstoffe, die vollständig oder teilweise aus tierischen Ölen oder Fetten hergestellt werden und nicht zur Erfüllung der Quote eingesetzt werden, bleibt nach den Regelungen des 2006 geänderten EnergieStG befristet bis zum 31. Dezember 2011 bestehen. Derartige Erzeugnisse werden aus Gründen des Vertrauensschutzes bis zum 31. Dezember 2011 auf die Erfüllung der Quotenverpflichtungen angerechnet.
- Biokraftstoffmengen, die den vorgeschriebenen Mindestanteil für ein bestimmtes Kalenderjahr übersteigen, können auf Antrag auf den Mindestanteil des Folgejahres angerechnet werden, es sei denn, es ist für diese Mengen bereits eine Steuerentlastung beantragt.
- Zur Quotenerfüllung müssen in Verkehr gebrachter Biodiesel und Pflanzenöl bestimmten Mindestqualitätsanforderungen, festgelegt in DIN-Normen, entsprechen.
- Die bisherige Überkompensationsrechnung wird ergänzt. Maßstab für die Berechnung einer möglichen Überkompensation besonders förderungswürdiger Biokraftstoffe der zweiten Generation sind die Herstellungskosten eines vergleichbaren, nicht besonders förderungswürdigen Biokraftstoffs.
- In der Landwirtschaft eingesetzte reine Biokraftstoffe bleiben im Ergebnis steuerfrei.
- Die in der Entwicklung befindlichen Biokraftstoffe der 2. Generation werden vorbehaltlich einer beihilferechtlichen Genehmigung durch die EU-Kommission unter Berücksichtigung der Überkompensationsregelung bis 2015 – auch innerhalb der Quote – degressiv steuerbegünstigt. Biogas und Bioethanol in Form von E 85 werden ebenfalls bis Ende 2015 steuerbegünstigt.
- Mehrere Verordnungsermächtigungen tragen künftigen vor allem technischen Entwicklungen insbesondere im Bereich der sog. Biokraftstoffe der 2. Generation Rechnung. Hierüber soll auch die Möglichkeit geschaffen werden, Nachhaltigkeits- und CO_2-Kriterien in das Quotensystem zu integrieren. Darüber hinaus sollen bei der Erzeugung von Biomasse Mindestanforderungen an eine nachhaltige Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen oder Mindestanforderungen zum Schutz natürlicher Lebensräume oder bestimmte CO_2-Einsparanforderungen erfüllt werden.

Darüber hinaus werden das Energiesteuergesetz und das Stromsteuergesetz u. a. in folgenden Punkten geändert:

- Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft erhalten zukünftig bei Heizstoffen – analog zur Strombesteuerung – ermäßigte Steuersätze in Höhe von 60 Prozent des vollen Energiesteuersatzes. Die Vorschrift tritt vorbehaltlich einer beihilferechtlichen Genehmigung durch die EU-Kommission mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.
- Rückwirkend zum 1. August 2006 werden auch Prozesse zur Herstellung von Zementplatten und mineralischen Dämmstoffen im Wege einer Entlastung von der Stromsteuer und der Energiesteuer von einer Besteuerung ausgenommen.
- Die EU-Energiesteuerrichtlinie erlaubt die Gewährung einer Steuerbegünstigung für Strom, wenn die Stromkosten mehr als 50 Prozent der Kosten eines Erzeugnisses ausmachen. Die Vorschrift wird auf die Herstellung von Industriegasen beschränkt und steht unter dem Vorbehalt der beihilferechtlichen Genehmigung.
- Die Europäische Kommission hat den so genannten Spitzenausgleich nach § 10 des Stromsteuergesetzes (StromStG) und § 55 des Energiesteuergesetzes (EnergieStG) (vormals: § 25a des Mineralölsteuergesetzes – MinöStG –) mit Schreiben vom 1. April 2004 (Beihilfe NN 61/2003) EU-beihilferechtlich genehmigt, allerdings befristet bis zum 31. Dezember 2006. Jede Verlängerung oder Wiedereinführung des Spitzenausgleichs bedarf daher einer neuen beihilferechtlichen Genehmigung. Die Kommission sah zwar unter beihilferechtlichen Gesichtspunkten die Steuerbegünstigung „Spitzenausgleich“ als mit dem EU-Beihilferecht vereinbar an (insbesondere unter Anwendung des Umwelt-Beihilferahmens), hat aber ausdrücklich auf das Erfordernis der Anpassung der Steuerbegünstigung an die Vorgaben der EU-Energiesteuerrichtlinie bis zum 31. Dezember 2006 hingewiesen. Die Energiesteuerrichtlinie enthält in Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe b eine Regelungsgrundlage für die Einführung einer nationalen Steuerbegünstigung, die an das Bestehen von Umweltschutzvereinbarungen mit dem Unternehmen oder Unternehmensverbänden anknüpft. Da die Bundesregierung mit der deutschen Wirtschaft am 9. November 2000 eine solche Vereinbarung zur Klimavorsorge getroffen hat, stützt sie die Fortführung des Spitzenausgleichs auf Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe b der EU-Energiesteuerrichtlinie.

Die bisherige Systematik des Spitzenausgleichs bleibt im Grundsatz erhalten. Er wird jedoch so modifiziert, dass die dynamische Bezugnahme auf den jeweils gültigen Beitrags-

satz in der Rentenversicherung entfällt und der in 2006 gültige Beitragssatz als höchster Beitragssatz festgeschrieben wird. Darüber hinaus wird der Spitzenausgleich an die geänderte allgemeine Steuerbegünstigung angepasst, in dem als anrechenbare Steuerbelastung auf die beim Unternehmen nach Inanspruchnahme der Steuerbegünstigung verbleibende „Ökosteuerbelastung" abgestellt wird.

Wegen der mit der Anwendung und Auslegung unterschiedlicher Vorschriften der EU-Energiesteuerrichtlinie verbundenen Rechtsunsicherheiten steht das Inkrafttreten des Spitzenausgleiches unter dem Vorbehalt der beihilferechtlichen Genehmigung.

3. Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 826. Sitzung am 13. Oktober 2006 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf insgesamt wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Bundesrat begrüßt die Einführung einer Quotenverpflichtung. Er spricht sich jedoch für eine entsprechende Regelung im Energiesteuergesetz aus. Bei der angestrebten Normierung im Bundes-Immissionsschutzgesetz drohe eine schädliche Verwischung zwischen Stoffrecht und Steuerrecht. Dies sei vor dem Hintergrund der eben abgeschlossenen Verfassungsreform und der Entflechtung der Verantwortlichkeiten zwischen Bund und Ländern – und damit auch zwischen Steuer- und Umweltverwaltung – nicht zu verantworten. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung weiterhin u. a. auf, sicherzustellen, dass nur solche pflanzlichen Öle beigemischt werden, die in der EU erzeugt werden. Ansonsten müsse nachgewiesen werden, dass diese Öle nach einem in der EU oder international anerkannten Zertifizierungssystem aus nachhaltigem und somit natürlichem Anbau stammten.

Zu den einzelnen Vorschriften des Gesetzentwurfs nimmt der Bundesrat wie folgt Stellung:

– Für aufbereitetes Biogas solle keine Erdgasqualität, sondern Treibstoffqualität nach entsprechender Normung als Voraussetzung für die Steuerbegünstigung nachgewiesen werden müssen.

– Auf die sog. fiktive Beimischungsquote für Lieferanten von ausschließlich reinen Biokraftstoffen solle verzichtet werden.

– Biogas solle wie Erdgas nicht nur bis zum 31. Dezember 2015, sondern bis zum 31. Dezember 2018 steuerlich gefördert werden.

– Die Steuerbegünstigung solle auf tierische Fette und Öle aus Material aller Kategorien ausgeweitet werden. Außerdem könne die DIN-Qualitätsanforderung für Fettmethylester pflanzlichen Ursprungs nicht auf Fettmethylester tierischen Ursprungs übertragen werden. Die Erlaubnis der Anrechnung von Biokraftstoffen tierischer Herkunft auf die Quote ausschließlich bis zum 31. Dezember 2011 sei fachlich nicht zu gerechtfertigen.

– Neben der Überkompensationsprüfung solle auch eine Unterkompensationsprüfung eingeführt werden, um ggf. den Steuersatz für reine Biokraftstoffe zu senken. Der umfassende technische und ökonomische Bericht der Bundesregierung solle nur alle zwei Jahre vorgelegt werden.

– Die Anforderungen an eine nachhaltige Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen müssten sich am landwirtschaftlichen Fachrecht orientieren und sollen nicht ausschließlich oder zusätzlich im Energiesteuergesetz und Bundes-Immissionsschutzgesetz geregelt werden.

4. Anhörung

Der Finanzausschuss hat am 18. Oktober 2006 zu der Vorlage eine öffentliche Anhörung durchgeführt. Dabei hatten folgende Sachverständige und Institutionen Gelegenheit zur Stellungnahme:

– Allgemeiner Deutscher Automobil-Club e. V.
– Baerlocher GmbH
– Bundesverband Altöl e. V.
– Bundesverband Bioenergie e. V.
– Bundesverband der deutschen Gas- und Wasserwirtschaft
– Bundesverband der Deutschen Industrie
– Bundesverband der Deutschen Zementindustrie
– Bundesverband Erneuerbare Energien
– Bundesverband Freier Tankstellen und Unabhängiger Deutscher Mineralölhändler e. V.
– Bundesverband Güterkraftverkehr, Logistik und Entsorgung (BGL) e. V.
– Bundesverband mittelständischer Mineralölunternehmen e. V.
– Bundesverband Pflanzenöle
– Choren Industries GmbH
– Deutscher Aero Club e. V.
– Deutscher Bauernverband e. V.
– Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung
– DIN Deutsches Institut für Normung e. V.
– Dr. Dieter Ewringmann, Universität zu Köln, Finanzwissenschaftliches Forschungsinstitut
– European Fat Processors and Renderers Association
– FAM – Fachausschuss für Mineralöl- und Brennstoff-Normung
– Hydro Aluminium Deutschland GmbH
– Interessengemeinschaft Mittelständischer Mineralölverbände e. V.
– Manfred Glitz-Ehringhausen (Bioethanol)
– Mineralölwirtschaftsverband e. V.
– Petrotec GmbH
– Prof. Dr. Christof Wetter
– Prof. Dr. Dr. Reinhard Hüttl
– Prof. Dr. Martin Kaltschmitt, Institut für Energetik und Umwelt
– SARIA Bio-Industries AG & Co.

– UFOP Union zur Förderung von Oel- und Proteinpflanzen e.V.
– Union Deutscher Agraralkoholerzeuger und -verarbeiter
– Verband der Automobilindustrie e.V.
– Verband der Chemischen Industrie e.V.
– Verband der Deutschen Biokraftstoffindustrie e.V.
– Verein Landwirtschaftliche Biokraftstoffe (LAB)
– Vereinigte Werkstätten für Pflanzenöltechnologie
– Wirtschaftliche Vereinigung Zucker e.V.
– Wirtschaftsverband Stahl- und Metallverarbeitung
– WirtschaftsVereinigung Metalle
– Wirtschaftsvereinigung Stahl.

Das Ergebnis der Anhörung ist in die Ausschussberatung eingegangen. Das Protokoll der öffentlichen Anhörung einschließlich der eingegangenen Stellungnahmen ist der Öffentlichkeit zugänglich.

5. Stellungnahme der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zur Stellungnahme des Bundesrates und zur Gegenäußerung der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 16/3035) empfiehlt der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie Kenntnisnahme.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(10)258 mit den Stimmen eines Teils der Fraktion der CDU/CSU und den Stimmen der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, vier Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei einer Enthaltung aus den Reihen der Fraktion der CDU/CSU.

Zur Stellungnahme des Bundesrates und zur Gegenäußerung der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 16/3035) empfiehlt der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz einstimmig Kenntnisnahme.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und SPD mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und SPD mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zur Stellungnahme des Bundesrates und zur Gegenäußerung der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 16/3035) empfiehlt der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit Kenntnisnahme.

Der **Haushaltsausschuss** empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

6. Empfehlung des federführenden Ausschusses

I. Allgemeiner Teil

Der **Finanzausschuss** hat in seiner abschließenden Sitzung empfohlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Einführung einer Biokraftstoffquote durch Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und zur Änderung energie- und stromsteuerrechtlicher Vorschriften (Biokraftstoffquotengesetz – BioKraftQuG) auf Drucksachen 16/2709, 16/3035 in der Fassung der angenommenen Änderungsanträge anzunehmen. Die Zustimmung erfolgte mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Der vorgelegte Gesetzentwurf, so die **Fraktionen der CDU/CSU** und **SPD**, erfülle den Koalitionsvertrag in Bezug auf die Verpflichtung Deutschlands, einen umweltpolitischen Beitrag zu leisten. Die Regelungen zur Einführung einer Biokraftstoffbeimischungsquote bedeuteten aktiven Klima- und Umweltschutz, womit die Koalitionsfraktionen ihrer Verpflichtung gegenüber den kommenden Generationen gerecht würden. Durch die in einem Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD vorgenommene Definition der Qualitätsanforderungen an Biokraftstoffe wie E 85 würden ein Abholzen der Regenwälder und der Import von Kraftstoffen aus dieser umweltschädlichen Produktion verhindert. Diese Qualitätsanforderungen trügen auch dazu bei, die Wertschöpfungsmöglichkeiten der deutschen Land- und Forstwirtschaft zu steigern.

Zu den einzelnen Vorschriften sowie den von ihnen in den Finanzausschuss eingebrachten Änderungsanträge haben die Fraktionen der CDU/CSU und SPD erläutert, dass der Gesetzentwurf nunmehr aus drei Teilen bestehe: der Einführung eines Beimischungsgebots, der Umsetzung der Überprüfungen der Ökosteuer-Sonderregelungen für das Produzierende Gewerbe und – in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und der Mineralölindustrie – der Einführung der steuerlichen Begünstigung von schwefelarmem Heizöl zur Förderung von modernen Heizungsanlagen mit einem hohen Brennwert. Zur Einführung dieser Regelungen haben die Fraktionen der CDU/CSU und SPD einen entsprechenden Änderungsantrag im Finanzausschuss vorgelegt.

Zur Ausgestaltung des Beimischungsgebots hätten sich, so die Fraktionen der CDU/CSU und SPD, im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens Fragen zur praktischen Umsetzung ergeben. Bei der Festlegung der Quotenhöhe habe man sich auf die höchstmöglichen Werte festgelegt. Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD haben in einem Änderungsantrag aufgenommen, dass die im ursprünglichen Gesetzentwurf bestimmte Quote für Ottokraftstoff im Jahr 2007 aufgrund von technischen Schwierigkeiten nicht erfüllt werden könne

und vorgeschlagen, die Quotenverpflichtung für 2007 zu senken. Ab 2009 seien die Quoten technisch erreichbar, sodass die Quoten ansteigen könnten. Bis zum Jahr 2015 sei ein linearer Anstieg auf dann 8 Prozent, bezogen auf den Energiegehalt, vorgesehen, das entspricht 10 Prozent bezogen auf das Volumen. Die Koalitionsfraktionen gehen davon aus, dass bei Beibehaltung der getrennten Quoten für Diesel und Ottokraftstoff die Beimischung von Bioethanol deutlich schneller ansteigt als die Bemischung von Pflanzenöl. Durch diese Vorschrift werde ein langfristiger Planungszeitraum für die Anforderungen an die Quotenerfüllung und für die Besteuerungshöhe für Biokraftstoffe außerhalb der Quote geschaffen. Für die Produzenten von Rapsöl und diejenigen, die in die Technologie investiert hätten, werde ein deutliches Zeichen gesetzt. Für Biokraftstoffe der zweiten Generation würden Anreize geschaffen. Ein weiterer von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD eingebrachter und im Finanzausschuss angenommener Änderungsantrag stellt durch eine Korrektur der Steuerentlastungsbeträge sicher, dass reine Biokraftstoffe durch die Einführung der fiktiven Quote nicht höher besteuert werden. Das entspricht der Verabredung der Koalitionsfraktionen im Sommer 2006.

In diesem Zusammenhang wird die Bundesregierung aufgefordert, die jährliche Überkompensationsberichterstattung gegenüber der Europäischen Kommission zu einem Biokraftstoffbericht weiterzuentwickeln. Dieser Bericht soll Auskunft geben über

– die Entwicklung der in Verkehr gebrachten Biokraftstoffmengen nach Volumen und Energieinhalt in und außerhalb der Quote,
– die Kostenentwicklung auf der Rohstoffseite und die Vergleichspreise von Biokraftstoffen zu konventionellen Kraftstoffen, sowie die allgemeine Kraftstoff-Preisentwicklung,
– die Entwicklung der Angebots- und Nachfragestruktur,
– die Herkunft der Biokraftstoffe bzw. deren Rohstoffe aus deutscher, europäischer und außereuropäischer Produktion,
– die Herkunft der gebrauchsfertigen Kraftstoffe (herkömmliche, Biokraftstoffe, Mischungen) nach deutscher, europäischer und außereuropäischer Herkunft,
– die Entwicklung der Biokraftstoffe der 2. Generation einschließlich E 85 und
– die technische Entwicklung auf dem Kraftfahrzeugsektor hinsichtlich Verträglichkeit für Biokraftstoffe und Beimischungen.

Außerdem soll über die Praktikabilität der Normung einschließlich der Nachhaltigkeitsnormen und die Entwicklung europäischer und weltweiter Standards berichtet werden. Der erste Bericht soll im Herbst 2007 erscheinen.

Darüber hinaus wird die Bundesregierung aufgefordert, von der Ermächtigung einer Nachhaltigkeits-Verordnung über Herkunft und Zusammensetzung von Biokraftstoffen zeitnah Gebrauch zu machen. Darin soll sich eine positive CO_2-Bilanz genauso finden wie die EU-Cross-Compliance-Regelung für Landschaftspflege und Bewirtschaftung. Sie soll zum 1. Juli 2007 in Kraft treten. Diese deutsche Norm soll auf europäischer Ebene zur Diskussion gestellt und später durch eine europäische Norm ersetzt werden.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD haben die mehrfach kritisierte Normung von Pflanzenöl verteidigt. Ein hoher Qualitätsanspruch sei unabdingbar für die Funktionstüchtigkeit der Fahrzeugmotoren. Ansonsten wendeten sich die Verbraucher von Pflanzenölen als Kraftstoff ab und griffen auf herkömmlichen Kraftstoff zurück.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD haben in den Beratungen darauf verwiesen, dass die Energiesteuersätze aus wirtschafts- und wettbewerbspolitischen Gründen für das Produzierende Gewerbe zwar wieder auf das Niveau von 1998 herabgesetzt worden seien, gleichzeitig werde jedoch der Spitzenausgleich eingefroren. Auf die Steuerbegünstigung für Strom in den Fällen, in denen die Stromkosten mehr als 50 Prozent der Kosten eines Erzeugnisses ausmachten, werde verzichtet. Der dazu von den Koalitionsfraktionen eingebrachte Änderungsantrag ist angenommen worden. Die Bundesregierung wird aufgefordert, bis zum 1. Juli 2007 einen Vorschlag zur Einführung eines verbindlichen Energiemanagements für mittlere und große Betriebe vorzulegen. Die Verpflichtung zur Durchführung des Energiemanagement sei ein Beitrag im Rahmen der Energie-Effizienz-Offensive der Bundesregierung und ein ordnungspolitisches Instrument zur Förderung von Energieeffizienz.

Bereits im Energiesteuergesetz hätten die Fraktionen der CDU/CSU und SPD die Steuerfreiheit von Inputenergie festgeschrieben. Die Verfahren, in denen die Steuerfreiheit gelte, sollen nach einem Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD ausgeweitet werden. Ein im Finanzausschuss ebenfalls angenommener Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bestimmt die Steuerfreifreiheit von Kohle, die als Heizstoff in bestimmten, im Energiesteuergesetz definierten Verfahren verwandt wird. Die Steuerpflichtigen sollen zukünftig zwischen einer Freistellung oder einer Steuererstattung wählen können. Die Steuerbefreiung solle in der Zukunft auch für die Stoffumwandlung in chemischen Prozessen gelten. Um in der öffentlichen Anhörung aufgetauchten Fragen und Irritationen bei der zolltechnischen Handhabung zu begegnen, werde klargestellt, dass die Steuerfreiheit für Energien, die zur Stoffumwandlung in chemischen Prozessen eingesetzt werden, auch für jede Form von Ersatzbrennstoffen gilt.

Die **Fraktion der FDP** hat sich bei den Ausschussberatungen grundsätzlich positiv zum Einsatz biogener Stoffe ausgesprochen. Dies sei aus umwelt- und energiepolitischen Gründen und aus Gründen der Unterstützung der deutschen Land- und Forstwirtschaft notwendig. Es hätten sich neue Produktionszweige gebildet, biogenen Kraftstoffen müsse eine Marktchance gegeben werden. Die Fraktion der FDP könne dem Gesetzentwurf und den von den Koalitionsfraktionen eingebrachten Änderungsanträgen dennoch nicht zustimmen, weil sie rein fiskalisch motiviert seien. Die Einführung der Quotenverpflichtung hätte mit einer Absenkung der Mineralölsteuersätze einhergehen müssen. So verursachten die Maßnahmen jedoch eine zusätzliche Preiserhöhung. Die Marktchancen insbesondere des Mittelstandes bei der Herstellung biogener Kraftstoffe verschlechterten sich, wie auch in der öffentlichen Anhörung zu dem Gesetzentwurf deutlich geworden sei. Zur Vermeidung des Ökodumpings hätten sich die Fraktionen der CDU/CSU und

SPD für die Erhöhung der Qualitätsnormen entschieden. Die Fraktion der FDP halte die Definition von Qualitätsnormen für notwendig. Die Grenze zur Errichtung nichttarifärer Handelshemmnisse sei jedoch fließend. Entwicklungsländern werde der freie Marktzutritt verwehrt, wenn sie die Qualitätsnorm nicht einhalten könnten. Ein solcher Protektionismus könne nicht gewollt sein und sei auf keinen Fall akzeptabel. Bereits bei Verabschiedung des Energiesteuergesetzes habe sich die Fraktion der FDP gegen feste Steuersätze beim Biokraftstoff ausgesprochen. Der Rohölpreis sei in den letzten Monaten um 20 Prozent gesunken. Die Investoren müssten zu dem Schluss kommen, dass sich spätestens bei der 3. oder 4. Stufe der Reduzierung der Steuerbegünstigung von Biokraftstoff eine Investition in die Produktion nicht mehr lohne und stellten diese zurück. Die Fraktion der FDP habe sich bereits seinerzeit für eine proportionale Steuer ausgesprochen, was von der Bundesregierung mit dem Hinweis auf die Preisschwankungen beim Rohölpreis abgelehnt worden sei. Darüber hinaus sei es bedenklich, dass bereits in diesem Gesetzentwurf zahlreiche Änderungen des erst vor kurzem in Kraft getretenen Energiesteuergesetzes vorgenommen würden. Diese Gründe führten zur Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Auch für die **Fraktion DIE LINKE.** stehen der Schutz der Umwelt und der Erhalt der Arbeitsplätze an erster Stelle. Beides werde durch den Gesetzentwurf insgesamt nicht gewährleistet. Er diene ausschließlich fiskalischen Zwecken. Insbesondere in Ostdeutschland hätten sich viele, vor allem landwirtschaftliche Betriebe in der Biokraftstoffproduktion etabliert, die durch die Quotenverpflichtung zu Bütteln der Mineralölkonzerne würden. Um die Quoten zu erfüllen, würden umweltschädliche Monokulturen insbesondere in Entwicklungsländern gefördert. Die positiven Effekte der Verbesserung der Umweltbilanz bei Verwendung biogener Treibstoffe würden durch den notwendigen Transport der Treibstoffe aus den Entwicklungsländern wieder zunichte gemacht. Die Fraktion DIE LINKE. hält darüber hinaus die von der Bundesregierung ausgewiesenen Steuermehreinnahmen für unrealistisch. Dafür würden zu viele und zu große steuerliche Ausnahmetatbestände gewährt. Auch wenn sich die Fraktion DIE LINKE. einigen der von den Koalitionsfraktionen eingebrachten Änderungsanträgen anschließen oder sich zumindest der Stimme enthalten werde, sei der Gesetzentwurf insgesamt abzulehnen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** hat sich negativ zu den energiesteuerlichen Sonderregelungen für das Produzierende Gewerbe geäußert. Die im Subventionsbericht der Bundesregierung ausgewiesenen Hilfen beliefen sich auf rund 5 Mrd. Euro. Die EU-Kommission habe immer deutlich gemacht, dass solche Hilfen einer konkreten umweltpolitischen Gegenleistung bedürften. Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD weiteten die Sondertatbestände sogar noch auf neue Branchen aus. Darüber hinaus sei es nicht akzeptabel, wenn der Industrie ermäßigte Steuersätze in Höhe von 60 Prozent des vollen Energiesteuersatzes gewährt würden. Sie habe mit Interesse die Ausführungen der Koalitionsfraktionen zum geplanten Energiemanagement verfolgt, frage jedoch nach konkreten Handlungsschritten. So entstehe jetzt der Eindruck, dass mit der Ankündigung lediglich Bedenken der EU-Kommission gegen diese Subventionen zerstreut werden sollten. Sie schließe sich der Auffassung der Fraktion DIE LINKE. an, dass das Biokraftstoffgeschäft auf die Konzerne übergehe, die eine starke Nachfragerposition entwickeln könnten. Mittelständische Strukturen hingegen würden zerstört. Die Definition von Qualitätsstandards auch beim Anbau sei absolut notwendig, dürfe aber auch nicht knebelartig sein. Die Aufforderung an die Bundesregierung, die Nachhaltigkeits-Verordnung zum 1. Juli 2007 in Kraft zu setzen, werde unterstützt. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN unterstütze jedoch nicht das Ansinnen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD, Kohle als Prozessenergie zukünftig steuerlich zu befreien. Dieses Vorhaben sei aus Klimaschutzerwägungen kontraproduktiv. Abzulehnen sei die Ausweitung der Prozesse, bei denen der Energieeinsatz unbesteuert bliebe. Ein zusätzliches Geschenk an die ohnehin über die Maßen berücksichtigte Industrie sei die Steuerbefreiung der chemischen Reduktionsprozesse. Die entsprechenden Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen zu diesen Vorhaben lehne die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ab. Sie werde hingegen jenen Änderungsanträgen zustimmen, die die Planbarkeit der einzuführenden Biokraftstoffquote bis zum Jahr 2015 ermöglichten, die Erhöhung der Sanktionen gegen diejenigen, die die Quote nicht einhielten und den Verzicht auf die steuerliche Förderung der Herstellung von Industriegasen. Sie hat zu bedenken gegeben, dass eine solche Förderung aus beihilferechtlichen Gründen von der EU ohnehin nicht genehmigt worden wäre. Insgesamt sei der Gesetzentwurf abzulehnen.

Die Bundesregierung hat abschließend den Einwand zurückgewiesen, der von den Koalitionsfraktionen zum 1. Juli 2007 erwartete Vorschlag zur Einführung eines verbindlichen Energiemanagements diene lediglich dazu, die EU-Kommission zu weiteren Subventionsgenehmigungen zu bewegen. Die Verhandlungen mit der Kommission über die Unterstützung des Produzierenden Gewerbes würden derzeit geführt. Die Kommission beziehe jedoch nur konkrete Gesetzentwürfe oder mindestens Kabinettbeschlüsse in ihre Erwägungen ein, nicht hingegen Absichtserklärungen. Im Übrigen sei die beihilferechtliche Genehmigung von Beihilfen an das Produzierende Gewerbe nicht allein an Umweltvereinbarungen gekoppelt, sondern könne auch durch die Energiekostenbelastung von Unternehmen nach betriebswirtschaftlichen Kennziffern gerechtfertigt sein.

II. Einzelbegründung

Die vom Finanzausschuss empfohlenen Änderungen des Gesetzentwurfs auf Bundestagsdrucksachen 16/2709, 16/3035 werden im Einzelnen wie folgt begründet:

Zu Artikel 1 (Änderung des Energiesteuergesetzes)

Zu Nummer 01 (§ 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1)

Die Änderung soll den Anreiz schaffen, schwefelarmes Heizöl zu verwenden.

Zu Nummer 02 – neu – (§ 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4)

Kohle darf künftig auch im Rahmen des Erlaubnisverfahrens steuerfrei als Heizstoff für Prozesse nach § 51 verwendet werden. Damit wird für die Unternehmen die Möglichkeit geschaffen, entweder die für die Prozesse und Verfahren des § 51 eingesetzte Kohle steuerfrei zu erwerben oder eine Steuerentlastung zu beantragen.

Zu Nummer 1

Zu § 50 Abs. 1 Nr. 4

Die Ergänzung von § 50 Abs. 1 Nr. 4 dient der Konkretisierung des unbestimmten Rechtsbegriffs „auf Erdgasqualität aufbereitetes Biogas (Biomethan)“. Der Verweis auf § 5 der 10. BImSchV stellt sicher, dass eine Steuerentlastung nur für solches Biogas gewährt wird, welches die dort konkretisierten Qualitätsanforderungen an Erdgas erfüllt.

Zu § 50 Abs. 3 Satz 3

Mit der im Gesetzentwurf in Artikel 1 Nr. 1 § 50 Abs. 1 Satz 5 vorgesehenen „fiktiven Quote“ ist eine höhere Steuerbelastung für reine Biokraftstoffe verbunden. Um dies zu kompensieren, werden die Steuerentlastungsbeträge für diejenigen reinen Biokraftstoffe, die ohnehin der Besteuerung unterliegen, um den Betrag korrigiert, der sich durch die Einführung der „fiktiven Quote“ als zusätzliche Steuerbelastung ergibt.

Zu Nummer 2 Buchstabe a (§ 51 Abs. 1)

Durch die Änderung werden Produkte, die in der Baustoffwirtschaft in unmittelbarem Wettbewerb stehen, gleich behandelt.

Zu den Nummern 2a und 2b (§ 51 Abs. 1a und § 53 Abs. 1a)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Einführung einer Steuerpräferenz für schwefelarmes Heizöl, um die steuerliche Abwicklung des Entlastungsverfahrens zu vereinfachen.

Zu Nummer 6 (§ 57 Abs. 5 Nr. 2)

Als Folgeänderung zu Nummer 1 sind die Entlastungsbeträge für in der Land- und Forstwirtschaft verwendeten reinen Biodiesel und verwendetes Pflanzenöl entsprechend anzupassen. Die in der Land- und Forstwirtschaft eingesetzten reinen Biokraftstoffe bleiben weiterhin im Ergebnis steuerfrei.

Zu Nummer 8 – neu – (§ 66 Abs. 1 Nr. 11b)

Die Vorschrift beinhaltet notwendige Ermächtigungen, die zum Erlass von Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erforderlich sind. Danach können in einer Rechtsverordnung die zur Anerkennung der Biokraftstoffeigenschaft erforderlichen Nachweise (z. B. Nachweise zur Einhaltung der DIN nach § 50 Abs. 4 des Energiesteuergesetzes, Nachweise zur Einhaltung bestimmter Anforderungen an eine nachhaltige Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen oder bestimmter Anforderungen zum Schutz natürlicher Lebensräume) bestimmt und die Einzelheiten zu deren Überprüfung festgelegt werden.

Zu Artikel 2 (Änderung des Stromsteuergesetzes)

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a (§ 9a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2)

Durch die Änderung werden Produkte, die in der Baustoffwirtschaft in unmittelbarem Wettbewerb stehen, gleich behandelt.

Zu Buchstabe b (§ 9a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3)

Die bisherige Formulierung war zu eng, weil sie nicht alle Verwendungszwecke von so genanntem Wärmestrom umfasste.

Zu Buchstabe c – neu – (§ 9a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4)

Mit dieser Vorschrift wird von Artikel 2 Abs. 4 3. Spiegelstrich Gebrauch gemacht, wonach eine Steuerbegünstigung für Strom gewährt werden kann, wenn er für Zwecke der chemischen Reduktion verwendet wird.

Zu den Nummern 3 und 6 (§ 9b)

Die Stromsteuerbefreiung für die Herstellung von Industriegasen ist wegen ihrer Selektivität beihilferechtlich problematisch und erscheint aus wirtschaftspolitischen Gründen nicht erforderlich.

Zu Artikel 3 (Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes)

Zu Nummer 4

Zu § 37a Abs. 1 Satz 2

Die Quotenverpflichtung soll nicht bei Entnahme von Kraftstoff aus dem Hauptbehälter (Entstehung der Energiesteuer gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 EnergieStG) begründet werden, da die durch Entnahme aus dem Hauptbehälter in Verkehr gebrachten Mengen im Einzelfall so gering sind (maximal ca. 800 bis 1 000 Liter), dass sie den administrativen Aufwand der Quotenüberwachung nicht rechtfertigen. Die Steuerentstehung nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 EnergieStG stellt einen Ausnahmefall dar, bei dem in der Regel eine Steuerhinterziehung nach § 370 AO bzw. eine leichtfertige Steuerverkürzung nach § 378 AO vorliegt. Diese Verstöße werden bereits ausreichend sanktioniert.

Zu § 37a Abs. 1 Satz 2

In den Fällen des § 7 Abs. 4 Satz 1 des Energiesteuergesetzes ist der jeweilige kaufmännische Einlagerer grundsätzlich Eigentümer der Ware und bestimmt Art und Menge der in Verkehr zu bringenden Kraftstoffe. Der Steuerlagerinhaber, der nach dem Energiesteuergesetz Steuerschuldner für die bei ihm eingelagerten Kraftstoffe wird, hat keine Möglichkeit, auf Art und Qualität der Kraftstoffe Einfluss zu nehmen und dadurch auf die Einhaltung der Quote hinzuwirken. Es ist daher in den Fällen, bei denen eine Einlagerung durch Dritte in einem Lager für Energieerzeugnisse stattfindet, sachgerecht, den Einlagerer als Quotenverpflichteten zu bestimmen. Der neu einzufügende § 37a Abs. 1 Satz 2 sieht diese Änderung vor.

Zu § 37a Abs. 2 Satz 4

Die Änderung ist als Folgeänderung zu Nummer 1 notwendig geworden.

Zu § 37a Abs. 3 Satz 2 und 3

Da es im ersten Jahr der Quotenpflicht für Ottokraftstoff aus technischen Gründen zu Schwierigkeiten kommen kann, die im Gesetzentwurf vorgesehene Quotenhöhe zu erfüllen, wird für das Jahr 2007 die Quotenhöhe auf 1,2 Prozent her-

abgesetzt. Die Differenz zu der ursprünglich für das Jahr 2007 vorgesehenen Quotenhöhe von 2 Prozent soll im Jahr 2009 erbracht werden, für das daher eine Quotenhöhe von 2,8 Prozent vorgesehen wird. Für die Jahre 2007 bis 2009 bleibt es damit bei einer Höhe der Quotenverpflichtung von durchschnittlich 2 Prozent.

Da davon ausgegangen wird, dass entsprechende Produktionskapazitäten in Deutschland zur Verfügung stehen werden, wird die Quotenpflicht für Ottokraftstoff ab dem Jahr 2010 von 3 Prozent auf 3,6 Prozent und die Gesamtquote auf 6,25 Prozent in 2009 und 6,75 Prozent in 2010 erhöht. Um auch für den Zeitraum ab 2011 hinreichende Planungssicherheit im Hinblick auf den weiteren Ausbau der Biokraftstoffkapazitäten in Deutschland zu schaffen, wird für die Jahre 2011 bis 2015 eine linear auf 8 Prozent ansteigende Quotenpflicht (Gesamtquote) vorgesehen. Zu einem späteren Zeitpunkt soll geprüft werden, ob bzw. inwieweit sichergestellt werden kann, dass die Gesamtquoten für den Zeitraum 2011 bis 2015 auch durch das Inverkehrbringen von Biokraftstoffen der zweiten Generation erfüllt wird. Es bleibt dabei, dass nach 2010 auch die getrennten Quoten für Otto- und Dieselkraftstoff weiterhin gelten.

Zu § 37a Abs. 3 Satz 6

Durch die Korrektur der der Quotenberechnung zugrunde liegenden Gesamtmenge an Kraftstoff wird den Sachverhalten der Dämpferückgewinnung und Rücknahme in das Steuerlager Rechnung getragen und die Quotenberechnung auf die tatsächlich in Verkehr gebrachte Gesamtmenge an Kraftstoff beschränkt. Ansonsten würden diese Mengen doppelt erfasst werden.

Zu § 37b Satz 8

Die Änderung ist notwendig, um die Möglichkeit zur Umgehung der geltenden Definition von Bioethanol (unvergällt, Alkoholanteil von mindestens 99 Volumenprozent) durch Verwendung alkoholhaltiger Mischprodukte auszuschließen. Insbesondere soll verhindert werden, dass die Erfüllung der vorgeschriebenen Biokraftstoffquote für Ottokraftstoffe durch das Heruntermischen von Waren der Unterposition 3824 9099 der Kombinierten Nomenklatur (z. B. E 85) erfüllt werden kann.

Zu § 37c Abs. 2 Satz 2 und 3

Zur Sicherstellung der Quotenerfüllung wird die Sanktionshöhe beim Diesel und bei der Gesamtquote auf rund 60 Cent/l und beim Ottokraftstoff auf rund 90 Cent/l festgelegt. Dem entspricht bei einer energetischen Berechnung eine Abgabe in Höhe von 19 Euro je Gigajoule für Fettsäuremethylester und in Höhe von 43 Euro je Gigajoule für Bioethanol.

Zu § 37c Abs. 2 Satz 6 und 7

Durch die in Nummer 1 beschriebene Änderung wird die bisherige Ausnahmeregelung gemäß § 37c Abs. 2 Satz 6 und 7 entbehrlich; sie wird daher gestrichen.

Zu § 37c Abs. 3

Die Vorschrift beinhaltet notwendige Ermächtigungen, die zum Erlass von Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erforderlich sind und das Verfahren zur Überwachung der Einhaltung der Quote näher regeln. Danach können beispielsweise in einer Rechtsverordnung die zur Anerkennung der Biokraftstoffeigenschaft erforderlichen Nachweise (z. B. Nachweise zur Einhaltung der DIN nach § 37b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, Nachweise zur Einhaltung bestimmter Anforderungen an eine nachhaltige Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen oder bestimmter Anforderungen zum Schutz natürlicher Lebensräume) bestimmt und die Einzelheiten zu deren Überprüfung festgelegt werden.

Zu § 37c Abs. 4

Diese Änderung stellt eine Folgeänderung zu Nummer 1 dar. Um die Erfüllung der Quote durch den Verpflichteten in diesem Fall überwachen zu können, ist es erforderlich, dass der Steuerlagerinhaber als Steuerschuldner eine Aufteilung der monatlich in den Verkehr gebrachten Mengen auf die einzelnen kaufmännischen Einlagerer vornimmt.

Zu § 37c Abs. 5

Die Abgabenordnung wird für anwendbar erklärt, um zu verhindern, dass zwei unterschiedliche Verwaltungsverfahrensvorschriften (Verwaltungsverfahrensgesetz für die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der Abgabenordnung für die Vorschriften des Energiesteuergesetzes) im Bereich der Biokraftstoffquote zur Anwendung kommen. Die Definition der Mitteilungen nach § 37c Abs. 1 und 4 BImSchG als Steueranmeldungen im Sinne der Abgabenordnung dient der Vereinheitlichung steuer- und quotenrechtlicher Erklärungs- und Anmeldepflichten.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Zu Absatz 4 – neu –

Die Aufnahme dieser Regelung ist aus beihilferechtlichen Gründen obligatorisch, da die ab dem 1. Januar 2012 dauerhaft zu gewährende Steuerentlastung in Höhe von 21,40 Euro je 1 000 Liter aus Sicht der Europäischen Kommission auch weiterhin eine Beihilfe darstellt.

Zu Absatz 5 – neu –

Es handelt sich um eine Folgeänderung zum Wegfall der Stromsteuerbefreiung für die Herstellung von Industriegasen.

Berlin, den 25. Oktober 2006

Norbert Schindler
Berichterstatter

Reinhard Schultz (Everswinkel)
Berichterstatter

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333